

*Bitte beachten Sie unseren eingeschränkten Partizipations-
Einsichtnahme nur mit vorheriger telefonischer Anmeldung.*

Markt Ronsberg

Landkreis Ostallgäu

Bebauungsplan „Wohngebiet Binzerhof, 2. Änderung“ gemäß § 13 BauGB

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Wohngebiet Binzerhof, 2. Änderung“ gemäß § 13 BauGB des Marktes Ronsberg

Der Markt Ronsberg hat mit Beschluss vom 14.07.2020 den Bebauungsplan für das Gebiet mit der Bau-
platznummer 9 und der Adresse Günzthalblick 18 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
„Wohngebiet Binzerhof“ mit den Fl. Nrn. 511/11, 506/14, 506/12 und 511/12, Gemarkung Ronsberg, als
Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüb-
lich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Wohngebiet Binzerhof, 2. Ände-
rung“ gemäß § 13 BauGB, in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan i. d. F. vom 14.07.2020, erstellt
durch abtplan – büro für kommunale entwicklung, Kaufbeuren, mit der Begründung beim Markt Ronsberg
(Schulweg 3, 87671 Ronsberg) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Aus-
kunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Ver-
fahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über
das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der
Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen
soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach
erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile,
wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile ein-
getreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Ronsberg, den 19.08.2020



Michael Sturm

Michael Sturm, Erster Bürgermeister

An die Amtstafel geheftet am: 19.08.2020

abgenommen am: